### **Promotionsordnung**

### für den Fachbereich Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. Januar 2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 67 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547) hat die Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Promotionsordnung erlassen:

#### Inhaltsübersicht

#### I. Promotionsverfahren am Fachbereich Mathematik und Informatik

§ 1	Zweck der Promotion und akademischer Grad
§ 2	Promotionsleistungen
§ 3	Promotionsausschuss und Prüfungskommission
§ 4	Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren
§ 5	Promotionsantrag
§ 6	Dissertation
§ 7	Begutachtung der Dissertation
§ 8	Mündliche Prüfung
§ 9	Terminfestsetzung für die mündliche Prüfung
§ 10	Beurteilung der mündlichen Prüfung
§ 11	Wiederholung von Promotionsleistungen
§ 12	Entscheidung über die Promotion und Gesamtbeurteilung
§ 13	Vollziehung der Promotion
§ 14	Veröffentlichung der Dissertation
§ 15	Promotionsurkunde
§ 16	Verweigerung der Promotion
§ 17	Entziehung des Doktorgrades
§ 18	Rechtsbehelfe und Entscheidung über einen Widerspruch

§ 19

§ 20

Ehrenpromotion

Erneuerung des Doktordiploms

# II. Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität

- § 21 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität
- § 22 Abkommen
- § 23 Entsprechende Anwendung
- § 24 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 25 Dissertation
- § 26 Betreuung und Immatrikulation
- § 27 Gutachterinnen / Gutachter
- § 28 Mündliche Prüfung
- § 29 Vollziehung der Promotion
- § 30 Veröffentlichung der Dissertation

#### III. Schlussbestimmungen

- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 Inkrafttreten

#### I. Promotionsverfahren am Fachbereich Mathematik und Informatik

### § 1 Zweck der Promotion und akademischer Grad

- (1) Durch die Promotion soll die Bewerberin / der Bewerber ihre / seine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit nachweisen.
- (2) Durch die Promotion erlangt die Bewerberin / der Bewerber den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium, abgekürzt: Dr. rer. nat.) oder den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. philosophiae, abgekürzt Dr. phil.)

#### § 2 Promotionsleistungen

- (1) Der Doktorgrad wird vom Fachbereich auf Grund einer Promotionsprüfung verliehen. Diese besteht aus einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.
- (2) Die Promotion kann auch als interdisziplinäre Promotion (Promotion mit einem fächerübergreifenden Thema) durchgeführt werden. In letzteren Fall erfolgt sie unter Beteiligung eines weiteren Fachbereichs der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Der Schwerpunkt des Themas muss inhaltlich im Fachbereich Mathematik und Informatik liegen.

### § 3 Promotionsausschuss und Prüfungskommission

- (1) Der Fachbereichsrat setzt einen Promotionsausschuss ein. Dem Promotionsausschuss gehören an:
  - 1. die Dekanin / der Dekan oder eine Prodekanin / ein Prodekan als Vorsitzende / Vorsitzender sowie drei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
  - 2. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter.
  - 3. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter in Technik und Verwaltung mit beratender Stimme,
  - 4. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Der Promotionsausschuss führt das Promotionsverfahren durch und entscheidet in allen Angelegenheiten außer der Festlegung des Gesamtprädikats. Letzteres erfolgt gemäß § 12 Absatz 1 durch die jeweilige Prüfungskommission. Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen.

- (3) Die Prüfungskommission einer Promovendin / eines Promovenden besteht aus der Dekanin / dem Dekan oder einer Prodekanin / einem Prodekan des Fachbereichs als Vorsitzender / Vorsitzendem, den Gutachterinnen / Gutachtern gemäß §7 und den Prüferinnen / Prüfern der jeweiligen Promovendin / des jeweiligen Promovenden. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer werden von der / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt.
- (5) Im Falle einer nicht interdisziplinären Promotion enthält die Prüfungskommission mindestens drei Prüferinnen / Prüfer, die auch Gutachterinnen / Gutachter der Arbeit sein können. Diese kommen aus dem folgenden Personenkreis:
  - (a) Eine habilitierte oder berufene (§ 37 HG), hauptberuflich am Fachbereich Mathematik und Informatik tätige Person;
  - (b) eine habilitierte Angehörige / ein habilitierter Angehöriger oder ein habilitiertes Mitglied des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität, die / der an einer Forschungseinrichtung innerhalb oder außerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätig ist;
  - (c) ein habilitiertes oder berufenes (§ 37 HG), hauptberuflich tätiges Mitglied eines anderen Fachbereichs der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster;
  - (d) entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen / Professoren des Fachbereichs Mathematik und Informatik sowie aus dem Fachbereich ausgeschiedene Professorinnen / Professoren in der Regel nicht länger als drei Jahre nach Ablauf der Dienstzeit;
  - (e) ein eine einschlägige Qualifikation besitzendes Mitglied einer auswärtigen wissenschaftlichen Einrichtung.
- (6) Mindestens zwei Prüfer/-innen müssen hauptberufliche Professorin / hauptberuflicher Professor am Fachbereich Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sein. Ein Mitglied der Prüfungskommission muss die Betreuerin / der Betreuer der Dissertation sein.
- (7) Im Falle einer interdisziplinären Promotion bestellt die / der Vorsitzende die Prüferinnen und Prüfer gemäß Absatz 4 und 5 sowie eine weitere Prüferin / einen weiteren Prüfer aus dem anderen beteiligten Fachbereich. Diese / Dieser ist in der Regel die Betreuerin / der Betreuer der Arbeit.

#### § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt einen der folgenden Abschlüsse voraus:
  - a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als "Bachelor" verliehen wird, oder
  - b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
  - c) einen Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Absatz 2 Satz 2 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen (HG); im Falle der

Promotion zum Dr. phil. soll ein Master in Mathematik bzw. Informatik oder einem anderen einschlägigen Studienfach, ein Master für das gymnasiale Lehramt in einem einschlägigen Fach oder ein vergleichbarer Abschluss vorliegen.

d) einschlägige Abschlüsse an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen werden auf Antrag anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den Abschlüssen nach Abs. 1 a) - c) bestehen.

Über die Anerkennung der Abschlüsse nach a), b), c), die angemessenen, die Promotion vorbereitenden Studien gemäß b) und dem Nichtbestehen wesentlicher Unterschiede gemäß d) sowie in allen Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss.

- (2) Die Bewerberin / der Bewerber muss eine Dissertation vorlegen, die in dieser Form noch nicht Gegenstand einer staatlichen oder akademischen Prüfung gewesen ist.
- (3) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss. Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die in Abs. (1) und Abs. (2) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig sind.
- (4) Die Bewerberin / der Bewerber soll mindestens zwei Semester in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Fach studiert haben. Im Falle einer interdisziplinären Dissertation soll ferner mindestens ein Semester im anderen Fachgebiet studiert worden sein.
- (5) Vor Beginn des Dissertationsvorhabens legt die Doktorandin / der Doktorand der / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses Nachweise vor, um die erfüllungsgemäßen Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion gemäß Abs. (1) (4) bestätigen zu lassen.
- (6) Über Ausnahmen von den unter (1) bis (4) genannten Voraussetzungen entscheidet die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses.
- (7) Der Promotionsausschuss kann die in (1), (3) und (6) genannten Entscheidungen dem / der Vorsitzenden übertragen.

#### § 5 Promotionsantrag

- (1) Das in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Gesuch auf Zulassung zum Promotionsverfahren hat die Bewerberin / der Bewerber schriftlich an die Dekanin / den Dekan des Fachbereichs zu richten. Das Gesuch muss das Thema der Dissertation und die Angabe der Betreuerin / des Betreuers enthalten. Im Fall einer interdisziplinären Dissertation sind beide Betreuer/innen zu benennen.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
  - 1. 13 gebundene oder geheftete Exemplare der Dissertation, die eine Zusammenfassung und einen tabellarischen Lebenslauf enthalten muss.
  - 2. Ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, der lückenlose Angaben über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Studium enthält.

- 3. Beglaubigte Kopien der nach § 4 Abs. 1 geforderten Zeugnisse.
- 4. Eine schriftliche Versicherung über frühere Promotionsversuche und gegebenenfalls deren Ergebnisse.
- 5. Eine schriftliche Versicherung, dass die Bewerberin / der Bewerber die vorgelegte Dissertation selbst und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt, dass sie / er alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfsmittel in der Dissertation angegeben hat und die Dissertation nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit vorgelegen hat (§ 4 Abs. 2).
- 6. Eine Erklärung der Kandidatin / des Kandidaten, für den Fall, dass sie / er den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt.
- 7. Eine Erklärung der Kandidatin / des Kandidaten, dass sie / er nicht wegen eines Verbrechens, zu dem sie / er ihre / seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat, verurteilt worden ist.
- 8. Im Falle einer interdisziplinären Promotion mit einem anderen Fachbereich der Westfälischen Wilhelms-Universität ist dem Gesuch zusätzlich beizufügen:
  - a) eine Erklärung des Dekans / der Dekanin des anderen Fachbereichs, dass die Zulassung zum Promotionsverfahren befürwortet wird und dass diese im Fachbereich 10 Mathematik und Informatik erfolgen soll,
  - b) eine Erklärung eines Mitglieds des anderen Fachbereichs, dass sie / er bereit ist, die Dissertation zu begutachten,
  - c) ein Nachweis über das Studium am anderen Fachbereich im Umfang von mindestens einem Semester.
- (3) Das Gesuch auf Zulassung zum Promotionsverfahren kann von der Bewerberin / dem Bewerber zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation vorliegt. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.
- (4) Aufgrund des Antrages und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung der Bewerberin / des Bewerbers zum Promotionsverfahren. Der Promotionsausschuss kann diese Aufgabe der / dem Vorsitzenden übertragen. Versagt der Promotionsausschuss die Zulassung, so ist dies der Bewerberin / dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Nach Behebung der vom Promotionsausschuss genannten Mängel kann die Bewerberin / der Bewerber den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren erneut einreichen.

### § 6 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss wissenschaftlich beachtenswert sein und soll die Fähigkeit der Bewerberin / des Bewerbers zu selbstständiger Forschung und angemessener schriftlicher Darstellung der Ergebnisse belegen. Die Dissertation muss im Falle eines Promotionsverfahrens zur Verleihung des Dr. rer. nat. ein Thema aus einem Gebiet der Mathematik oder der Informatik, im Falle eines Promotionsverfahrens zur Verleihung des Dr. phil. ein primär geistes- oder gesellschaftswissenschaftliches Thema aus dem Bereich der Mathematik oder Informatik behandeln, z.B. zur Geschichte der Mathematik oder der Informatik, der Philosophie der Mathematik / Informatik oder der Theorie und Praxis des Lehrens und Lernens von Mathematik / Informatik.
- (2) Das Thema der Dissertation soll von der Bewerberin / von dem Bewerber im Einvernehmen mit einem habilitierten oder berufenen (§ 37 HG), hauptberuflich am Fachbereich Mathematik und Informatik tätigen Mitglied gewählt und die Arbeit in

steter Fühlungnahme mit dieser Betreuerin / diesem Betreuer in der Regel in einem Institut der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster durchgeführt werden. Der Betreuerin / dem Betreuer hat die Kandidatin / der Kandidat auf Verlangen jederzeit erschöpfende Auskunft über den Stand der Arbeit zu geben.

Im Falle einer interdisziplinären Dissertation in Zusammenarbeit mit einem anderen Fachbereich der Westfälischen Wilhelms-Universität ist zusätzlich zur Betreuerin / zum Betreuer im Fachbereich Mathematik und Informatik eine Zweitbetreuerin / ein Zweitbetreuer im anderen Fachbereich zu benennen.

- (3) Die Betreuerin / der Betreuer bzw. die Zweitbetreuerin / der Zweitbetreuer kann auch zu dem in § 3 Abs. 5 (b) (d) genannten Personenkreis gehören.
- (4) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Vorveröffentlichungen wichtiger Dissertationsergebnisse sind mit der Zustimmung der Betreuerin / des Betreuers bzw. (im Falle einer interdisziplinären Dissertation) der Betreuerinnen/der Betreuer zulässig.
- (5) Über Ausnahmen zu den Absätzen 2 bis 4 entscheidet die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

### § 7 Begutachtung der Dissertation

- (1) Im Falle einer nicht interdisziplinären Promotion bestellt die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses in der Regel in Absprache mit der Betreuerin / dem Betreuer mindestens zwei Gutachterinnen / Gutachter aus dem in §3 (5) genannten Personenkreis für die Begutachtung der Dissertation. Eine Gutachterin / ein Gutachter ist die Betreuerin / der Betreuer der Arbeit. Sofern diese / dieser nicht hauptberufliche Professorin / hauptberuflicher Professor am Fachbereich Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ist, muss als weitere Gutachterin / weiterer Gutachter eine hauptberufliche Professorin / ein hauptberuflicher Professor des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster bestellt werden. Bei summa-cum-laude Bewertungen muss immer ein externes Gutachten inbegriffen sein. Sollte dies nicht der Fall sein, wird ein zusätzliches externes Gutachten von einem Gutachter / einer Gutachterin angefordert, der / die an einer anderen Universität tätig ist.
- (2) Im Falle einer interdisziplinären Promotion bestellt die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses in der Regel in Absprache mit den Betreuerinnen / Betreuern mindestens zwei Gutachterinnen / Gutachter gemäß Absatz 1 und zudem eine weitere Gutachterin / einen weiteren Gutachter aus dem anderen beteiligten Fachbereich. Diese / Dieser ist in der Regel die Betreuerin / der Betreuer der Arbeit.

Bei summa-cum-laude Bewertungen gilt die Bedingung für ein zusätzliches Gutachten gemäß Absatz (1) entsprechend.

- (3) Jede Gutachterin / jeder Gutachter hat der Dekanin / dem Dekan möglichst innerhalb eines Monats nach Bestellung ein eingehend begründetes Gutachten über die Dissertation vorzulegen, Annahme oder Ablehnung zu empfehlen und im Falle der Annahme der Arbeit eines der folgenden Prädikate, das in die Gesamtbeurteilung (§ 12) einfließt, vorzuschlagen:
  - summa cum laude ("eine herausragende Leistung")
  - magna cum laude ("eine sehr gute Leistung")
  - cum laude ("eine gute Leistung"

rite ("eine genügende Leistung")

Für die Prädikate "magna cum laude" und "cum laude" sind zur besseren Differenzierung die Zusätze "plus" und "minus" zulässig.

- (4) Nach Erstellung der Gutachten ist den habilitierten oder berufenen Mitgliedern des Fachbereichs (§ 37 HG) Gelegenheit zur Einsicht und Stellungnahme zu geben.
- (5) Schlagen die Gutachterinnen / Gutachter die Annahme der Dissertation vor und erfolgt nach Einsichtnahme entsprechend Abs. 4 kein mit einer Begründung versehener Einspruch eines habilitierten oder berufenen Mitglieds des Fachbereichs, so ist sie angenommen. Erfolgt dagegen bei der Einsichtnahme ein mit einer Begründung versehener Einspruch, so kann die Annahme der Dissertation nach Rücksprache mit der / dem Einspruch erhebenden und den Gutachterinnen / Gutachtern auf Weisung der /des Vorsitzenden des Promotionsausschusses von einer Überarbeitung abhängig gemacht werden. Diese soll innerhalb einer von der / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses festgesetzten Frist erfolgen. Mit der Neufassung muss die Urfassung mit der Kennzeichnung der beanstandeten Stellen erneut eingereicht werden.
- (6) Empfehlen alle Gutachterinnen / Gutachter die Ablehnung der Dissertation, so ist die Arbeit abgelehnt.
- (7) Im Falle der Ablehnung der Dissertation durch eine / einen oder mehrere (aber nicht alle) Gutachterinnen / Gutachter bestimmt die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses in Absprache mit den zuständigen Fachvertretern eine weitere Gutachterin / einen weiteren Gutachter gemäß den Bestimmungen des Abs. 1. Empfiehlt die weitere Gutachterin / der weitere Gutachter die Ablehnung der Arbeit, so ist die Arbeit abgelehnt. Andernfalls ist sie angenommen.
- (8) Im Falle a) eines Einspruchs gegen Annahme oder Ablehnung der Arbeit oder b) bei begründeten Einwänden gegen die Benotung entscheidet nach Rücksprache mit den zuständigen Fachvertreterinnen / Fachvertretern abschließend der Promotionsausschuss mit seinen promovierten Mitgliedern. Er kann eine Überprüfung, evtl. durch auswärtige Gutachterinnen / Gutachter, veranlassen.
- (9) Ist die Dissertation angenommen, so bildet die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses in Absprache mit der Betreuerin / dem Betreuer aus den Einzelvorschlägen der Gutachterinnen / Gutachter eine Gesamtnote für die Dissertation.
- (10) Die / Der Vorsitzende des Promotionsausschusses benachrichtigt alsbald die Bewerberin / den Bewerber von der Annahme gegebenenfalls über die im Abs. 5 gemachten Auflagen bzw. der Ablehnung der Dissertation, im letzteren Fall unter Hinweis auf die Bestimmungen über die Wiederholbarkeit der Bewerbung (§ 11). Eine abgelehnte Arbeit wird mit allen Gutachten zu den Akten des Fachbereichs genommen.

#### § 8 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird in Form einer in der Regel öffentlichen Disputation durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen

- werden. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist von der Kandidatin / dem Kandidaten zusammen mit dem Gesuch auf Zulassung zum Promotionsverfahren zu beantragen.
- (2) Die Disputation, die die Prüfer / die Prüferinnen mit der Kandidatin / dem Kandidaten führen, ist ein wissenschaftliches Prüfungsgespräch, in dem Themen, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen, behandelt werden. Die Disputation beginnt mit einem Vortrag der Kandidatin / des Kandidaten über ihre / seine Dissertation, der die Dauer von 30 Minuten nicht übersteigen soll.
- (3) Den Vorsitz bei der Disputation führt eine Prüferin / ein Prüfer. Die Dauer der Disputation soll etwa 60 90 Minuten betragen. Über den Gang der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Prüferinnen / Prüfern zu unterzeichnen ist.
- (4) Alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und habilitierten Mitglieder des Fachbereiches haben das Recht, der Prüfung als Zuhörer ohne Rederecht beizuwohnen. Dies gilt auch dann, wenn die Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet.

### § 9 Terminfestsetzung für die mündliche Prüfung

- (1) Die / Der Vorsitzende des Promotionsausschusses setzt einen Termin für die mündliche Prüfung fest und lädt die Mitglieder der Prüfungskommission und die Bewerberin / den Bewerber zur Prüfung ein.
- (2) Die Prüfungstermine werden den Mitgliedern des Fachbereichs durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die mündliche Prüfung muss spätestens sechs Monate, nachdem die Dissertation nach § 7 Abs. 5 angenommen ist, abgelegt sein. Hat die Bewerberin / der Bewerber sich der Prüfung bis dahin nicht unterzogen, so gilt diese als nicht bestanden. Tritt eine Verzögerung oder Unterbrechung ein, die die Bewerberin / der Bewerber nicht zu verantworten hat (z.B. Erkrankung der Bewerberin / des Bewerbers oder einer Prüferin / eines Prüfers), so hat die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren.

#### § 10 Beurteilung der mündlichen Prüfung

Die Note für die Disputation wird von den an der Disputation beteiligten Prüferinnen / Prüfern gemeinsam festgelegt. Die Prädikate sind gemäß § 7 Abs. 3 zu wählen. Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn nicht mindestens die Note "rite" erreicht wurde.

### § 11 Wiederholung von Promotionsleistungen

(1) Im Falle der Ablehnung der Dissertation (§7 Abs. 5) ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Hierbei ist eine neue oder verbesserte Arbeit vorzulegen. Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 ist dabei von dem vorher fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen.

(2) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden (§ 10), kann sie frühestens nach sechs Monaten und grundsätzlich nur einmal wiederholt werden; sie muss spätestens nach Ablauf eines Jahres abgelegt sein. Eine Wiederholungsprüfung wird in der Regel bei denselben Prüferinnen / Prüfern abgelegt.

#### § 12 Entscheidung über die Promotion und Gesamtbeurteilung

- (1) Aus den Noten für die Dissertation und für die mündliche Prüfung bildet die Prüfungskommission (§ 3 Abs. 3) anschließend ein Gesamtprädikat. Die Beurteilung der Dissertation ist besonders zu gewichten. Das Gesamtprädikat kann lauten:
  - summa cum laude
  - magna cum laude
  - cum laude
  - rite.
- (2) Das Gesamtprädikat "summa cum laude" darf nur vergeben werden, wenn
  - 1. diese Beurteilung von allen Gutachterinnen / Gutachtern für die Dissertation vergeben und
  - 2. die Disputation mit "summa cum laude" bewertet wurde.

#### § 13 Vollziehung der Promotion

Ist die mündliche Prüfung bestanden, promoviert die Dekanin / der Dekan die Bewerberin / den Bewerber zum Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat., Doctor rerum naturalium) bzw. Doktor der Philosophie (Dr. phil., Doctor philosophiae) und nimmt ihr / ihm dabei durch Handschlag das Gelöbnis ab, dass sie / er jederzeit bestrebt sein will, den ihr / ihm verliehenen Doktorgrad vor jedem Makel zu bewahren, sich in ihrer / seiner wissenschaftlichen Arbeit und in ihrer / seiner Lebensführung dieses Titels würdig zu erweisen und jederzeit nach bestem Wissen und Gewissen die Wahrheit zu suchen und zu bekennen. Dabei wird der Bewerberin / dem Bewerber eine Bescheinigung über die bestandene Promotionsprüfung, die die Gesamtbeurteilung enthält (§ 12), überreicht. Die Bescheinigung berechtigt noch nicht zur Führung des Doktortitels.

#### § 14 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Das Promotionsverfahren gilt erst dann als abgeschlossen, wenn die Dissertation veröffentlicht ist. Dies soll innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach dem Tag der
bestandenen Disputation erfolgen. Die Veröffentlichung darf erst dann erfolgen, wenn
die Betreuerin / der Betreuer der Dissertation schriftlich bestätigt, dass sie / er mit der
Veröffentlichung der Dissertation in der vorliegenden Fassung einverstanden ist. Auf
Antrag der Bewerberin / des Bewerbers oder der Betreuerin / des Betreuers entscheidet die Dekanin / der Dekan über eine Verlängerung der genannten Frist. Wird die genannte Frist nicht eingehalten, ohne dass ein Verlängerungsantrag gestellt und geneh-

migt wird, oder wird eine verlängerte Frist nicht eingehalten, so verfallen die mit der Prüfung erlangten Rechte.

- (2) Die Dissertation muss in einer der folgenden Formen veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein:
  - 1. Druck oder Vervielfältigung der gesamten Dissertation;
  - 2. Druck des wesentlichen Inhalts der Dissertation in einer oder mehreren wissenschaftlichen Zeitschriften oder Büchern;
  - 3. Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek abgestimmt sind.
- (3) Die Bewerberin / Der Bewerber muss die Veröffentlichung der Dissertation nach den jeweils gültigen Regeln der Universitätsbibliothek der WWU Münster sicherstellen, indem sie / er der Universitätsbibliothek eine angemessene Anzahl von Exemplaren der Dissertation übergibt. Hierzu teilt das Promotionsprüfungsamt des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Bewerberin / dem Bewerber aktuelle Informationen in Form eines Merkblattes aus. Über die erfolgte Ablieferung legt die Bewerberin / der Bewerber dem Promotionsausschuss eine Bescheinigung der Universitätsbibliothek vor.

#### § 15 Promotionsurkunde

- (1) Sind die Bedingungen gemäß § 14 erfüllt, hat die Bewerberin / der Bewerber die Promotionsleistungen erbracht. Es wird eine Promotionsurkunde ausgestellt, die die Gesamtbeurteilung nach § 12 enthält. Sie wird auf den Tag der Disputation datiert, von der Dekanin / vom Dekan eigenhändig unterzeichnet und der Bewerberin / dem Bewerber übergeben.
- (2) Erst nach Erhalt der Promotionsurkunde hat die Bewerberin / der Bewerber das Recht zur Führung des Doktortitels.

#### § 16 Verweigerung der Promotion

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin / der Bewerber beim Nachweis der Promotionsleistungen einer groben Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als erfüllt angenommen worden sind, erklärt der Fachbereichsrat nach Anhörung der Prüfungskommission die Promotionsleistungen für ungültig. Der Beschluss ist zu begründen und der Betroffenen / dem Betroffenen zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

#### § 17 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der verliehene Doktorgrad ist auf Beschluss des Fachbereichsrates zu entziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist. Er kann auch auf Beschluss des Fachbereichsrates entzogen werden, wenn
  - die / der Promovierte wegen eines vorsätzlichen Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder
  - die / der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie / er ihre / seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat.
- (2) Dasselbe gilt für die Ehrenpromotion (§ 19).

#### § 18 Rechtsbehelfe und Entscheidung über einen Widerspruch

Gegen belastende Entscheidungen der / des Vorsitzenden oder der Prüfungskommission kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zuzustellen.

### § 19 Ehrenpromotion

Der Antrag auf Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c. bzw. Dr. phil. h.c.) wird von mindestens zwei hauptberuflichen Professorinnen / Professoren des Fachbereichs Mathematik und Informatik gestellt. Wird der Dr. rer. nat. h.c. bzw. Dr. phil. h.c. für hervorragende wissenschaftliche Leistungen verliehen, bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates. Wird der Dr. rer. nat. h.c. bzw. Dr. phil. h.c. für außerordentliche Verdienste verliehen, bedarf es der einstimmigen Zustimmung der promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates.

### § 20 Erneuerung des Doktordiploms

Das Doktordiplom kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder wegen einer besonders engen Verbindung der Jubilarin / des Jubilars mit der Universität angebracht erscheint.

## II. Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität

#### § 21 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität

Der Fachbereich Mathematik und Informatik verleiht den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auch im Zusammen-

wirken mit einem Fachbereich einer ausländischen Partneruniversität. Der Fachbereich Mathematik und Informatik wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der ausländischen Partneruniversität mit.

#### § 22 Abkommen

Die Durchführung des Promotionsverfahrens und die Mitwirkung gemäß § 21 Satz 2 setzen ein Abkommen mit dem Fachbereich der ausländischen Partneruniversität voraus, in dem beide Fachbereiche sich verpflichten, eine entsprechende Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.

#### § 23 Entsprechende Anwendung

Für das Promotionsverfahren nach § 21 Satz 1 gelten die Regelungen der §§ 1 - 18, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach § 21 Satz 2 gelten die im Abkommen nach § 22 enthaltenen Regeln.

### § 24 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) § 4 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Bewerberin / der Bewerber einen Abschluss nachweist, der zur Promotion im Land der Partneruniversität berechtigt.
- (2) § 5 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass dem Gesuch zusätzlich beizufügen sind:
  - 1. eine Erklärung des Fachbereichs der Partneruniversität, dass die Zulassung zum Promotionsverfahren befürwortet wird;
  - 2. eine Erklärung eines Mitglieds des Fachbereichs der Partneruniversität, dass sie / er bereit ist, die Dissertation zu begutachten;
  - 3. ein Nachweis über das Studium an der Partneruniversität gemäß § 26 Abs. 2.

#### § 25 Dissertation

Die Dissertation ist in deutscher, englischer oder der Landessprache der Partneruniversität abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in beiden Landessprachen anzufügen.

#### § 26 Betreuung und Immatrikulation

(1) Betreuer der Dissertation sind jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs Mathematik und Informatik und des Fachbereichs der Partneruniversität. Die Erklärungen nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sollen bei Beginn des Betreuungsverhältnisses dem Promotionsausschuss vorgelegt werden.

(2) Während der Bearbeitung muss die Bewerberin / der Bewerber mindestens ein Semester als ordentliche Studentin / ordentlicher Student bzw. als Promovendin / Promovend an der Partneruniversität eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partneruniversität bereits ein Studium entsprechender Dauer absolviert hat.

#### § 27 Gutachterinnen / Gutachter

- (1) Die Dissertation wird von jeweils mindestens einem prüfungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs Mathematik und Informatik und des Fachbereichs der Partneruniversität begutachtet.
- (2) Für die Sprache der Gutachten gilt § 25 Satz 1 und 3 entsprechend.

#### § 28 Mündliche Prüfung

- (1) Die Form der mündlichen Prüfung als Disputation gemäß § 8 Abs. 2 wird im Partnerschaftsabkommen vereinbart.
- (2) Für die Sprache der Disputation gilt § 25 Satz 1 und 3 entsprechend.
- (3) Die Prüfungskommission besteht aus vier Prüferinnen / Prüfern. Zwei sollen Prüfungsberechtigte des Fachbereichs Mathematik und Informatik sein und zwei sollen Prüfungsberechtigte des Fachbereichs der Partneruniversität sein.

#### § 29 Vollziehung der Promotion

Für die Vollziehung der Promotion gelten § 13 und § 15 mit der Maßgabe, dass eine zweisprachige Urkunde verliehen wird. Die Dekanin / der Dekan des Fachbereichs Mathematik und Informatik unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. Der Fachbereich der Partneruniversität fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien an.

#### § 30 Veröffentlichung der Dissertation

Für die Veröffentlichung der Dissertation gilt auf deutscher Seite § 14 entsprechend.

#### III. Schlussbestimmungen

§ 31 Übergangsbestimmungen Diese Ordnung löst die Promotionsordnung in der Fassung vom 06. Juni 2003 (AB Uni 07/2003, S. 15 f.), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 17. November 2014 (AB Uni 39/2014, S. 2988 f.) ab. Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnet worden sind, werden nach der bisher geltenden Ordnung zu Ende geführt. Auf Antrag der Bewerberin / des Bewerbers wird ihr / sein Promotionsverfahren nach der bisher geltenden Ordnung durchgeführt, wenn der Antrag mit den notwendigen Unterlagen innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung bei der Dekanin / dem Dekan eingegangen ist. Auch für diese Bewerberinnen / Bewerber gelten die Regelungen des § 14 dieser Ordnung bereits 6 Monate nach ihrem Inkrafttreten.

#### § 32 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Promotionsordnung vom 06. Juni 2003 (AB Uni 07/2003, S. 15 f.), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 17. November 2014 (AB Uni 39/2014, S, 2988 f.), unbeschadet der Regelung in § 31, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik und Informatik vom 25. November 2015.

Münster, den 25. Januar 2016

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25. Januar 2016

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles